

Kreditsicherungsrecht

Prof. Dr. Klaus Peter Berger

Vertretung durch Dr. Bernd Scholl
am 22.10.2018

bernd.scholl@uni-koeln.de

Nachtrag Garantie

- Garantie auf erstes Anfordern
 - „Formeller Garantiefall“: wird durch bloße Anforderung des Gläubigers ausgelöst
 - Ist der materielle Garantiefall nicht eingetreten, besteht Kondiktionsanspruch des Garantietraggebers gegen den Begünstigten
 - Zahlungsverweigerung der Bank nur ausnahmsweise bei Rechtsmissbrauch
 - Garantiestrenge: Zahlungsanforderung muss in der im Garantievertrag vorgeschriebenen Form, Sprache und Formulierung, d.h. garantiekonform erfolgen

Bürgschaft - §§ 765 ff. BGB

- Vertragsschluss zwischen Sicherungsgeber (Bürgen) und Sicherungsnehmer (Gläubiger)
- Form
 - §§ 766 S. 1, 126 Abs. 1: Bürgschaftserklärung bedarf gesetzlicher Schriftform
 - § 125 S. 1: Rechtsfolge
 - Zweck: Schutz des Bürgen vor Übereilung; Hinweis auf Gefährlichkeit der Bürgschaftsübernahme
 - § 350 HGB, wenn Bürgschaft für Bürgen Handelsgeschäft
 - § 766 S. 3: Heilung

Bürgschaft - §§ 765 ff. BGB

- Beispiel: B hat gegenüber dem Gläubiger G des Schuldners S eine Bürgschaft i.H.v. 3000 € mündlich übernommen. Als B von G in Anspruch genommen wird, zahlt er zunächst nur 1000 €, weil er im Augenblick nicht mehr Geld verfügbar hat. Als G einige Tage später den Restbetrag verlangt, verweigert B die Zahlung unter Berufung auf den Formmangel seiner Bürgschaftserklärung und verlangt darüber hinaus die gezahlten 1000 € zurück.

Bürgschaft - §§ 765 ff. BGB

- Beispiel: Gläubiger G sucht Schuldner S und die unternehmerisch erfahrene Ehefrau E zu Hause auf. Er klärt E über die hohen Schulden des S auf und verlangt als Voraussetzung für eine Stundung gegenüber S eine Bürgschaft von E. E schreibt die Bürgschaftsurkunde und legt sie auf den Tisch. In diesem Augenblick erschießt sich S im Nachbarzimmer, und G flüchtet erschrocken, ohne die Urkunde mitzunehmen. Ist eine Bürgschaftsverpflichtung von E entstanden?

Bürgschaft - §§ 765 ff. BGB

- § 766 S. 1 setzt „Erteilung“ voraus = Entäußerung der Originalurkunde
- Zugang der schriftlichen Erklärung erforderlich
- Problem: Bürgschaft per Fax (BGHZ 121, 224)

Bürgschaft - §§ 765 ff. BGB

- **Notwendiger Erklärungsinhalt (Schriftform!)**
 - Gläubiger
 - Bürge
 - Hauptschuldner
 - Zu sichernde Forderung
 - Erklärung des Bürgen, sich für die Forderung verbürgen zu wollen
- **Bestimmtheitsgrundsatz**
 - Die genannten Punkte müssen in einer wenigstens individuell bestimmbar Weise bezeichnet sein.
 - Entscheidend: objektiver Empfängerhorizont

Bürgschaft - §§ 765 ff. BGB

- **Fall 3**

Vater V erteilt seinem Sohn S eine Bürgschaftsurkunde, in der er erklärt, er „verbürge sich demjenigen Kaufmann oder derjenigen Firma“, die dem S einen Kredit über 10.000 € geben würde, für alle dem S aus dieser Darlehensaufnahme entstehenden Verbindlichkeiten. Er verfasst die Erklärung am PC und unterzeichnet sie eigenhändig.

S geht zu Gläubiger G und erhält das Darlehen, nachdem er die Bürgschaftserklärung vorgelegt hat. Als S später das Geld nicht zurückzahlen kann, will G den Sicherungsgeber V als Bürgen in Anspruch nehmen. Der beruft sich darauf, dass die Bürgschaftserklärung formnichtig sei. (Nach RGZ 76, 195)

§ 488 I S 2 BGB

10.000 €

Hauptschuldner

Gläubiger der Forderung =

Sicherungsnehmer

S

Valutaverhältnis

G

Deckungsverhältnis

Akzessorisch
Subsidiär

Außenverhältnis

Bürgschaftsvertrag,
§ 765 BGB

V

Bürge =

Sicherungsgeber

Form,
§ 766,
siehe aber
§ 350 HGB!

Bürgschaft - §§ 765 ff. BGB

Voraussetzungen für den Bürgschaftsanspruch:

- Einigung zwischen Gläubiger und Bürgen (§ 765)
 - Bürgschaftserklärung
 - Verbürgungswille
 - Person des Gläubigers
 - Person des Hauptschuldners
 - Fremde Schuld
 - Form (§ 766)
 - Erteilung
 - Annahmeerklärung (vgl. § 151)
- Bestehen der Hauptforderung (Akzessorietät, § 767)

} individuell bestimmbar

Bürgschaft - §§ 765 ff. BGB

Lösung Fall 3

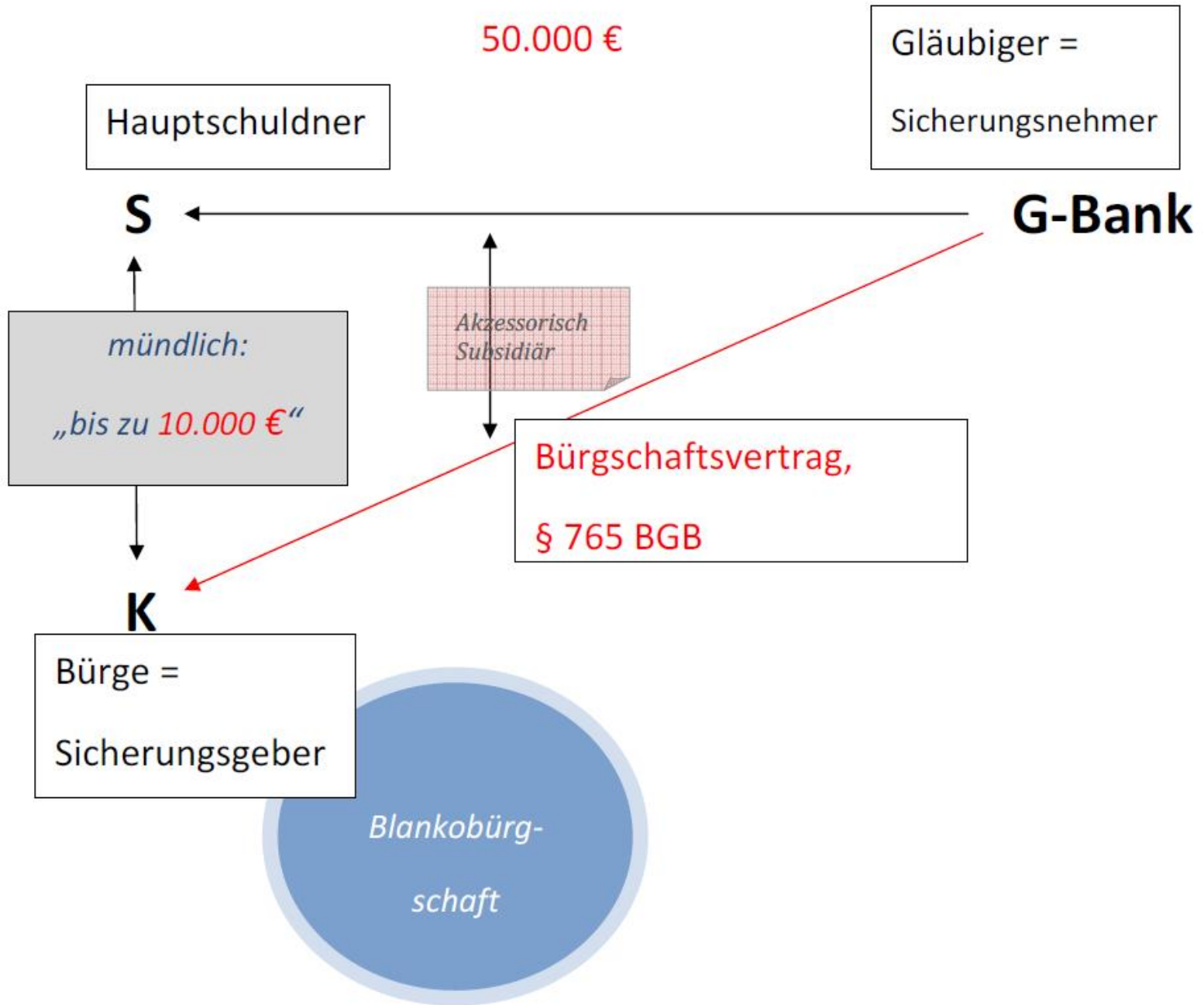
- Anspruch G gegen V aus § 765 Abs. 1?
 - (–), wenn Bürgschaftsurkunde unvollständig und daher gem. §§ 766 S. 1, 125 S. 1 formnichtig
 - (P): Person des Gläubigers (G) nicht ausdrücklich genannt, sondern ergibt sich erst aus Darlehenshingabe
 - Andeutungstheorie (Rspr.): Tatsachen außerhalb der Urkunde können herangezogen werden, müssen in Urkunde aber angedeutet sein. Hier: Gläubiger zwar nicht namentlich genannt, Umstände der Darlehenshingabe klingen aber in Urkunde an → Bezeichnung des Gläubigers folgt aus den Umständen

Bürgschaft - §§ 765 ff. BGB

- **Fall 4**

Onkel Karl (K) gibt seinem Neffen S eine von ihm unterschriebene Blanko-Bürgschaftsurkunde, um ihm die Aufnahme eines Kredites zu erleichtern. Die Höhe der Bürgschaft ist in der Urkunde offengelassen. K sagt dem S, er „könne damit einen Kredit bis zur Höhe von 10.000 € aufnehmen“. S nutzt die günstige Gelegenheit, an Geld zu kommen, füllt das Blankett auf 50.000 € aus und erhält unter Vorlage der Bürgschaftsurkunde bei der G-Bank ein Darlehen in dieser Höhe. Die G-Bank nimmt K in Anspruch, als die Rückzahlung gefährdet ist. K will so viel Geld nun auch wieder nicht zahlen.

§ 488 I S 2 BGB



Bürgschaft - §§ 765 ff. BGB

Lösung Fall 4

- Anspruch G gegen K aus § 765 Abs. 1?
 - Abschluss eines wirksamen Bürgschaftsvertrags
 - (P): Rechtsstellung des S
 - S weder Bote (keine bloße Übermittlung einer fremden WE) noch Vertreter (keine eigene WE)
 - Hier: **Ausfüllungsermächtigung**
 - → Angebot des K (+), durch G angenommen (§ 151)
 - Problem: Schriftform, § 766 S. 1 (dazu BGHZ 132, 119)

Bürgschaft - §§ 765 ff. BGB

BGHZ 132, 119, 124:

„§ 766 BGB stellt dadurch, daß die ... genannten inhaltlichen Merkmale des Vertrags dem Bürgen schon vor der Unterschriftsleistung ‚schwarz auf weiß‘ bewußt gemacht werden sollen, besondere Anforderungen an die Schriftform, die allein dem Ziel dienen, den Bürgen vor einer übereilten Übernahme der Verpflichtung zu schützen. Wird ein Formular unterzeichnet, dessen Inhalt zwar eindeutig ergibt, daß es eine Bürgschaft betrifft, das aber den Gläubiger, den Hauptschuldner oder die zu sichernde Verbindlichkeit nicht benennt, so sind für denjenigen, der die Unterschrift leistet, die seine Haftung begründen soll, Gegenstand und Umfang seines Risikos i.d.R. nicht in dem gesetzlich für notwendig erachteten Maße gekennzeichnet.“

Bürgschaft - §§ 765 ff. BGB

BGHZ 132, 119, 125:

„Bei formbedürftigen Bürgschaften ist es daher generell gerechtfertigt, die Vollmacht zur Abgabe der entsprechenden Willenserklärung oder die Befugnis zur Ergänzung des Blanketts der Schriftform zu unterwerfen. Der Zweck der Schutzvorschrift des § 766 BGB, dem Bürgen Inhalt und Umfang seiner Haftung deutlich vor Augen zu führen, würde ausgehöhlt, wenn man es ausreichen ließe, daß der Bürge die Unterschrift auf ein Papier setzt, welches nicht sämtliche notwendigen Erklärungsbestandteile enthält, und einen Dritten - insbesondere Hauptschuldner oder Gläubiger - mündlich ermächtigt, die fehlenden Angaben nachzuholen. Läßt man eine solche Regelung zu, kann die gesetzliche Formvorschrift ihre Warnaufgabe dem Bürgen gegenüber nicht erfüllen.“

→ Vollmacht zur Erteilung einer Bürgschaft muß – entgegen § 167 Abs. 2 – zum Zwecke des Bürgenschutzes schriftlich erklärt werden

→ Erst recht Ermächtigung zur Vervollständigung der Urkunde

→ Bürgschaftserklärung gem. § 125 S. 1 formnichtig

Bürgschaft - §§ 765 ff. BGB

- Rechtsscheinhaftung analog § 172 Abs. 2? (BGHZ 132, 119, 127 f.)
„Nach der Rechtsprechung des BGH muß in entsprechender Anwendung des § 172 II BGB derjenige, der ein Blankett mit seiner Unterschrift aus der Hand gibt, den durch dessen Ausfüllung geschaffenen Inhalt einem gutgläubigen Dritten gegenüber als seine Erklärung gegen sich gelten lassen, unabhängig davon, ob der vervollständigte Text seinem Willen entspricht oder nicht. Diese Rechtsfolge trifft zu Recht auch einen Bürgen, der die Blanketturkunde einem andern ohne formgerechte Ermächtigung überläßt. Zwar entsteht in diesem Falle dadurch, daß die Urkunde ergänzt wird, keine formgerechte Verpflichtung; jedoch hat der Bürge durch sein Verhalten **zurechenbar einen Rechtsschein gesetzt**, auf den sich der redliche Geschäftspartner verlassen und kraft dessen er den Unterzeichnenden in Anspruch nehmen kann. Schutzbedürftig ist indessen nur derjenige, der eine **vollständige Urkunde** erhält und **annehmen darf, die Erklärung stamme vom Bürgen selbst**, der Urkunde also die **Ergänzung** durch den nicht wirksam ermächtigten Dritten **nicht ansehen kann.**“

Bürgschaft - §§ 765 ff. BGB

- **Fall 5**

S täuscht den Bürgen über seine Vermögensverhältnisse, so dass dieser sich für ihn gegenüber dem Gläubiger verbürgt. Als der Bürge von der Täuschung erfährt, möchte er seine Bürgschaftserklärung anfechten. Mit Erfolg?

Fall 5

Ich hab' Geld!

Hauptschuldner

Gläubiger der Forderung =
Sicherungsnehmer

S

G



B

Bürgschaftsvertrag,
§ 765 BGB

Bürge

Das stimmt nicht!!

Anfechtung nach:
- § 119 II?
- § 123 II?

Bürgschaft - §§ 765 ff. BGB

Lösung Fall 5

- Anfechtungsrecht des Bürgen?
 - § 119 Abs. 2?
 - Bürge hat sich über die Kreditwürdigkeit des Schuldners geirrt
 - Aber: Sicherungszweck der Bürgschaft schließt Berufung auf § 119 Abs. 2 aus. Kreditwürdigkeit des Schuldners ist Risiko des Bürgen
 - § 123?
 - Hier keine Täuschung durch Gläubiger G. Ist Hauptschuldner (S) im Verhältnis zu G „Dritter“ i.S.d. § 123 Abs. 2?
 - Dritter ist nur der am Geschäft Unbeteiligte. Kein Dritter ist, wer auf Seiten des Erklärungsempfängers (G) steht und maßgeblich am Zustandekommen des Vertrags mitgewirkt hat
 - G und S stehen auf verschiedenen Seiten. S vertritt eigene Interessen, wenn er sich um Bürgen bemüht, nicht solche des G